

# Eltern im Pflegeheim

## Unterhaltspflicht der Kinder



### Information des Hochtaunuskreises Leitstelle für BAföG, Wohngeld und Unterhalt

Wir, die Leitstelle Unterhalt des Hochtaunuskreises, haben Ihnen ein Informationsblatt zusammengestellt:

Wenn ein Pflegefall eintritt, haben Sie als betroffene Familien sich mit vielen Themen zu beschäftigen. Die **Finanzierung der Heimkosten** und der **familienrechtliche Unterhalt** sind Themen, die Sie wahrscheinlich bisher nur vom Hörensagen kennen, die aber jetzt von Ihnen verantwortungsvolles Handeln verlangen.

Die Ihnen vorliegende Information, soll Sie als Betroffene/n über das Thema des familienrechtlichen Unterhalts, der für Sie zu einer Zahlungspflicht führen kann, aufklären. Wir haben hierzu die meist gestellten Fragen zusammengestellt und beantwortet.

Neben den Erläuterungen finden Sie Hinweise auf die Paragraphen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Die Gesetze sind als Taschenbuchausgaben in allen Buchhandlungen erhältlich und auch im Internet kostenfrei abrufbar (z. B. [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) - Gesetze).

#### Warum will der Hochtaunuskreis etwas von mir?

Ihre Mutter / Ihr Vater hat einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe), da die entstehenden Heimpflegekosten die vorhandenen Mittel übersteigen. Die ungedeckten Kosten werden zunächst vollständig vom Hochtaunuskreis als Sozialhilfe gezahlt.

§ 61 SGB XII

§ 2 II SGB XII

Sozialhilfe ist immer nachrangig gegenüber anderen Leistungen, insbesondere dem familienrechtlichen Unterhalt, zu gewähren. Eltern im Pflegeheim haben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehegatten und gegen ihre Kinder. Beide Ansprüche gehen per Gesetz auf den Hochtaunuskreis über. Sie als Kinder werden von uns daher mit einer **Bedarfsmitteilung** angeschrieben, mit der wir Sie auf Ihre Unterhaltspflicht hinweisen.

§ 1601 BGB

§ 94 SGB XII

<p><b>Meine Eltern haben ein Leben lang gearbeitet und immer in die Sozialkassen eingezahlt! Warum übernimmt der Hochtaunuskreis nicht die kompletten Pflegekosten?</b></p> <p>Sozialhilfe wird aus Steuermitteln finanziert, nicht aus Versicherungsbeiträgen. Die Ausgaben für die Hilfe zur Pflege müssen über Steuermittel wieder eingenommen werden. Um die Belastung aufgrund von Pflegefällen zu mindern, wurde 1996 die Pflegeversicherung eingeführt. Diese deckt bereits einen Teil der Pflegekosten ab. Des Weiteren werden das Einkommen und Vermögen Ihrer Mutter / Ihres Vaters zur Deckung der Heimkosten eingesetzt. Die noch offenen Pflegekosten werden zunächst vom Hochtaunuskreis getragen, vorbehaltlich weiterer Ansprüche wie z. B. Unterhalt.</p>	<p>§ 1602 BGB</p>
<p><b>Wieso soll ich für meine Eltern zahlen?</b></p> <p>Weil Sie gesetzlich hierzu verpflichtet sind! Das Unterhaltsrecht gehört zum Familienrecht und ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Danach sind Verwandte in gerader Linie (Kinder - Eltern) einander zum Unterhalt verpflichtet. Voraussetzung ist dabei ein Notbedarf auf der einen, finanzielle Leistungsfähigkeit auf der anderen Seite. Den Notbedarf Ihrer Mutter / Ihres Vaters stellt der Hochtaunuskreis durch einen Sozialhilfebescheid fest. Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit wird in der Folge durch die Leitstelle Unterhalt des Hochtaunuskreises geprüft. Sie sind in Höhe der errechneten Leistungsfähigkeit per Gesetz verpflichtet, für Ihren Elternteil Unterhalt zu zahlen.</p>	<p>§§ 1601 ff. BGB</p>
<p><b>Was ist mit meinen Geschwistern? Müssen wir uns die Sozialhilfekosten nach Personenzahl teilen?</b></p> <p>Es gibt keine anteilige Verpflichtung „nach Köpfen“. Der Unterhalt wird nach Leistungsfähigkeit beziffert. Jeder muss nur soviel zahlen, wie er anteilig entsprechend seinem Einkommen und Vermögen zu leisten vermag. Wer viel leisten kann, zahlt auch viel, wer wenig leisten kann entsprechend weniger. Höchstens müssen alle zusammen die tatsächlichen Sozialhilfeausgaben zahlen. Setzen Sie sich mit Ihren Geschwistern am besten frühzeitig in Verbindung: Wurden alle angeschrieben? Sind Sie zusammen eventuell in der Lage, die Pflegekosten zu bezahlen? Wenn Sie untereinander eine Möglichkeit finden, die Pflege zu bezahlen oder die häusliche Pflege sicherzustellen (wofür Sie aus der Pflegeversicherung ein Entgelt bekommen können), kann dies für Sie günstiger sein.</p>	<p>§ 1606 Abs. 3 BGB</p>
<p><b>Ich werde beim Sozialamt registriert! Dabei habe ich mit den Sozialfällen doch gar nichts zu tun!</b></p> <p>Ihre Akte beim Hochtaunuskreis unterliegt dem Datenschutz und ist nur den zuständigen Sachbearbeitern zugänglich. Personen, die mit der Leitstelle Unterhalt zu tun haben, werden nicht öffentlich bekannt gegeben. Wie Sie beim Kontakt mit dem Hochtaunuskreis bemerken können, haftet dem Geschäftsbereich Soziales beim Hochtaunuskreis ein guter Ruf an. Immerhin stellt er sicher, dass Ihre Mutter / Ihr Vater eine ausreichende Pflege erhält und kümmert sich darüber hinaus um wichtige Fragen – zum Beispiel um den Unterhalt.</p>	

<p><b>Ich brauche keinen Unterhalt zu zahlen, weil...</b></p> <p>Es gibt eine Vielzahl von Gründen, die einen Unterhaltsanspruch ausschließen oder vermindern können. Meist sind schwere familiäre Schicksale ursächlich, die Ihnen als Betroffene/Betroffener sofort klar werden lässt: Unterhalt zahle ich nicht!</p> <p>Da die Leitstelle Unterhalt Ihre persönlichen Verhältnisse nicht kennen kann, bitten wir Sie, uns Ihre Einwendungen sachlich und nachvollziehbar vorzutragen. Für Sie werden unangenehme Erinnerungen wiederbelebt, mit denen Sie sich nicht gerne auseinandersetzen wollen. Die Leitstelle Unterhalt hat aber auch in Ihrem Fall die Pflicht, genau zu prüfen und festzustellen, ob noch ein Unterhaltsanspruch besteht. Diese Prüfung ist für beide Seiten umso leichter, je offener das Thema miteinander erörtert werden kann.</p>	<p>§ 1611 BGB</p>
<p><b>Auskunft erteilen? – Kann ich mir das nicht sparen?</b></p> <p>Bevor Hilfe zur Pflege beantragt wird, sind die entstehenden Kosten des Pflegeplatzes oft nicht abzuschätzen. Erst nachdem die Hilfe bewilligt ist, sehen Sie, welche Kosten monatlich ungedeckt bleiben.</p> <p>Sie haben dann die Möglichkeit, von sich aus zu entscheiden: Können wir als Familie diese Kosten aus eigener Tasche tragen? Wäre es nicht möglich und günstiger, die Mutter / den Vater im Hause zu pflegen? Um dies zu klären, sollten Sie Ihr Einkommen und Vermögen realistisch einschätzen.</p> <p>Sofern Sie bereit und in der Lage sind, die Kosten ab Hilfebeginn rückwirkend voll zu erstatten, erklären Sie dies schriftlich gegenüber der Leitstelle Unterhalt. <b>Nur in diesem Fall</b> ist die Erteilung von Auskünften nicht erforderlich.</p> <p>Die Leitstelle Unterhalt des Hochtaunuskreises ist verpflichtet, Auskünfte von Ihnen einzuholen. Sie sollten sich daher auf jeden Fall innerhalb der Ihnen gesetzten Frist bei uns melden. Sie können auch gerne einen Termin mit uns vereinbaren, um im persönlichen Gespräch Fragen zu klären und Formulare auszufüllen.</p>	<p>§ 1605 I BGB</p> <p>§ 117 SGB XII</p>
<p><b>Ist mein/e Ehegatte/in auch unterhaltspflichtig? Warum will der Hochtaunuskreis Auskunft über deren / dessen Einkommen?</b></p> <p>Ihr/e Ehegatte/in ist für Ihre Mutter / Ihren Vater nicht unterhaltspflichtig – sie / er kann aber eventuell Ihnen gegenüber <u>unterhaltsberechtig</u>t oder unterhaltspflichtig sein. Um den Familienbedarf Ihrer Familie feststellen zu können, brauchen wir Auskunft über deren / dessen Einkommen. Auch im Rahmen der Vermögensprüfung ist es wichtig, die Eigentumsverhältnisse genau darzulegen, um Missverständnisse zu vermeiden. Ebenso verhält es sich mit Kindern, die in Ihrem Haushalt leben oder außerhalb Ihres Haushalts von Ihnen unterhalten werden (z. B. Studenten).</p>	<p>§ 117 SGB XII</p>
<p><b>... Und wenn ich nicht antworte?</b></p> <p>Wer sich nicht meldet, und da können wir leider keine Ausnahme machen, wird vom Hochtaunuskreis kostenpflichtig ermahnt und nötigenfalls mit Zwangsgeldern zur Auskunft gezwungen. Da auch der gesetzliche Auskunftsanspruch per Gesetz auf den Hochtaunuskreis übergeht, können wir auch im Wege einer Auskunftsklage vor dem Familiengericht Auskunftserteilung erzwingen.</p>	<p>§ 117 SGB XII</p> <p>§ 94 SGB XII</p> <p>§ 1605 I BGB</p>

<p><b>Wieviel darf ich verdienen?</b></p> <p>Diese Frage können wir nur mit „soviel Sie können!“ beantworten. Hingegen ist Ihr gedanklicher Hintergrund dieser Frage die Ungewissheit, ab welchem Einkommen eine Zahlungspflicht für den Unterhalt eintritt. Die Berechnung ist an sich einfach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Einkommen (aus Arbeit, Renten, Zinsen, Mieten)</li> <li>+ Besondere Einkommen</li> <li>- Unterhaltsbelastungen (für Ihren Ehepartner, Ihre Kinder)</li> <li>- Besondere anzuerkennende Belastungen</li> </ul> <p><b>= bereinigtes Nettoeinkommen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Familienunterhalt (mindestens 1.400,- € pro Monat)</li> </ul> <p><b>= Unterhaltungspflicht</b></p> <p>Ihnen werden an dieser Stelle sofort Belastungen einfallen, die Sie unter „Besonderen Belastungen“ abziehen würden. Ob diese aber schon im Selbstbehalt enthalten sind oder tatsächlich noch abgezogen werden können, muss in Ihrem Fall einzeln geprüft werden.</p> <p>Die Frage: <b>Wieviel darf ich verdienen?</b> Ist daher allgemein nicht zu beantworten.</p>	
<p><b>Genügt es nicht, wenn ich meinen Steuerbescheid einreiche?</b></p> <p>Auf den ersten Blick mag die Unterhaltsprüfung der Steuerveranlagung ähnlich erscheinen. Beide Rechtsgebiete unterscheiden sich aber schon in Ihrer Zweckbestimmung: Unterhaltsrecht ordnet die familiären Pflichten zur gegenseitigen Unterstützung; Steuerrecht erfasst alle Einnahmen und sorgt dafür, dass der Staat ausreichende Einnahmen hat.</p> <p>So sind beim Unterhalt alle Einkommen anzugeben, auch wenn sie nicht besteuert werden (z. B. Arbeitslosengeld). Im Steuerrecht können Sie z. B. Vereinsbeiträge absetzen, die im Unterhalt zusammen mit den Lebensführungskosten als „Selbstbehalt“ zusammengefasst werden.</p>	
<p><b>Ich habe kein Vermögen! Oder doch?</b></p> <p>Umgangssprachlich bedeutet Vermögen einen Reichtum, der sich von anderen hervorhebt. Dies wäre eine sehr ungenaue Definition und hat mit dem Zweck der Frage nach Vermögen beim Unterhalt auch nichts zu tun. Nach Sozialhilferecht gilt: <b>Vermögen ist, was nicht Einkommen ist.</b> (Auch ein Sparbuch mit 10,- € Guthaben ist Vermögen.) Sie erhalten zusammen mit der Bedarfsmittelteilung ein Übersichtsblatt, auf dem alle erdenklichen Vermögensarten aufgeführt sind. Lesen Sie es bitte genau durch und füllen Sie es genau aus.</p>	<p>§ 90 Abs. 1 SGB XII</p>

<p><b>Muss ich mein ganzes Vermögen abgeben?</b></p> <p>Zunächst sollten Sie eine vollständige Auflistung Ihrer Vermögensgegenstände machen. Das Sozialhilferecht hat sehr genaue Richtlinien, welches Vermögen einzusetzen ist und welches nicht. Letztendlich kommt es aber immer auf den Einzelfall an (Ein alter Kleinwagen ist meistens kein einzusetzendes Vermögen. – Ein neuer Sportwagen könnte es aber sein.). Es kommt hier also auf die <u>Verwertbarkeit</u> des einzelnen Vermögensgegenstandes an. Der Hochtaunuskreis legt die Empfehlungen des Deutschen Vereins zugrunde. Danach sind kleinere Barbeträge sowie Vermögensteile von 25.000,00 €, bzw. 75.000,00 € (falls der Pflichtige nicht Eigentümer einer selbstbewohnten Eigentumswohnung oder Hausgrundstücks ist) geschützt. Verwertbares Vermögen, das die Freigrenze überschreitet, ist für den Unterhalt einzusetzen. Die Empfehlungen können im Internet unter <a href="http://www.deutscher-verein.de">www.deutscher-verein.de</a> eingesehen werden.</p>	<p>§ 90 SGB XII</p>
<p><b>... dann verschenke ich alles!</b></p> <p>Schenkungen können unter bestimmten Umständen zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögen absichtlich im Hinblick auf befürchtete Unterhaltspflichten verschenkt wurde. Wir raten Ihnen, von jeder Art von Verschleierung Abstand zu nehmen. Ab dem Moment, an dem Sie über den Sozialhilfebedarf offiziell informiert werden, stehen Sie gegenüber Ihrer Mutter / Ihrem Vater in der Pflicht, Ihr Vermögen zusammen zu halten und Wertverluste zu verhindern. Jede Art von willkürlicher Verschlechterung Ihrer finanziellen Verhältnisse ist nicht erlaubt.</p>	<p>§ 528 BGB</p>

<p><b>Darf ich jetzt nicht mehr in Urlaub fahren?</b></p> <p>Wenn Sie Unterhalt zahlen müssen, vermindert sich ihr verfügbares Einkommen. Sie sollten daher frühzeitig und realistisch überdenken, welche Ausgaben Sie kürzen können. Oft werden regelmäßige Unterstützungen der eigenen Kinder und Enkelkinder eingewendet: Solche Belastungen werden meist <u>nicht anerkannt</u>, wenn die Kinder / Enkelkinder sich selbst unterhalten können. Auch Urlaubsreisen, Hobbies, besonders hohe Kosten für Haustiere oder teure Autos sind keine Sonderbelastung, sondern <u>im Selbstbehalt enthalten</u>.</p>	
<p><b>Ich zahle nichts und werde die Behörde verklagen!</b></p> <p>Unterhaltsrecht ist Privatrecht. Wie bei einem Vertrag gilt: Wer etwas haben will, muss sich darum kümmern. In Ihrem Fall will der Hochtaunuskreis etwas von Ihnen, nämlich Auskünfte und möglicherweise Unterhaltszahlungen.</p> <p>Vielleicht haben Sie zu der Unterhaltspflicht eine andere Auffassung als die Leitstelle Unterhalt und möchten deshalb nicht zahlen. Der Hochtaunuskreis wird sich nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie befragen, warum Sie eine Zahlung verweigern. Sollte es unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten geben, wird der Hochtaunuskreis seine Forderungen vor Gericht gegen Sie geltend machen müssen.</p> <p>Bedenken Sie jedoch: Jedes Gerichtsverfahren kostet Geld, entweder Ihres oder das aller Steuerzahler. Ein Gespräch mit der Leitstelle Unterhalt kostet Sie nur wenig und führt Sie vielleicht zu einem besseren und schnelleren Ergebnis als ein Gerichtsstreit.</p>	

<p><b>Die Behörde hat sich seit Monaten nicht gerührt. – Brauche ich nichts zahlen?</b></p> <p>Das Unterhaltsrecht ist, auch für die Leitstelle Unterhalt, eine komplizierte Materie. Die Mitarbeiter des Hochtaunuskreises sind bemüht, so zeitnah wie möglich zu arbeiten. Sie müssen aber damit rechnen, dass die Verjährungsfrist von drei Jahren unter Umständen voll ausgeschöpft wird. Es ist deshalb ratsam, dass Sie bei finanziellen Entscheidungen, die Sie bis zur Festsetzung Ihrer Unterhaltspflicht treffen, auf diese Situation Rücksicht nehmen und eventuelle Zahlungsverpflichtungen an uns berücksichtigen.</p>	<p>§ 197 Abs. 2 i.V.m. § 195 BGB</p>
<p><b>Kann ich Unterhalt steuerlich absetzen?</b></p> <p>Unterhalt für die Eltern kann im Rahmen der Einkommen- / Lohnsteuererklärung als Sonderbelastung geltend gemacht werden, da Sie für Ihre Mutter / Ihren Vater (und nicht für den Hochtaunuskreis!) Unterhalt zu zahlen haben. Den zur Zeit gültigen Jahresbetrag erfahren Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt. Es können nur die Zahlungen abgesetzt werden, die im Steuerjahr tatsächlich aufgewendet wurden.</p>	<p>§ 33 a EstG</p>
<p><b>Es gibt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung! Entfällt der Unterhalt damit?</b></p> <p>Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat den Zweck, die laufenden Kosten der Wohnung und des Lebensunterhalts zu sichern. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege reichen darüber hinaus:</p> <p>Pflegedienst und –sacheleistung werden von der Grundsicherung nicht erfasst. Die in den Pflegesätzen enthaltenen Kosten der „Wohnung“ sind höher als die nach der Grundsicherung anerkehbaren Belastungen. Ihre Unterhaltspflicht erstreckt sich auf jenen Teil der Heimkosten, der nach Abzug von Grundsicherungsleistungen, Renten, Pflegegeld und anderen Einkünften sowie Vermögen verbleibt und daher durch die Sozialhilfe gedeckt werden muss.</p>	<p>§ 41 SGB XII  § 42 SGB XII</p>

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Leitstelle Unterhalt

Ludwig Erhard Anlage 3, 5. Stock, 61352 Bad Homburg v. d. H.

Stand: 19.09.2006